
SATZUNG



der Freiwilligen Feuerwehr
Pfaffenberg 1870 e.V.

S A T Z U N G
der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg
1870 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
"Freiwillige Feuerwehr Pfaffenberg 1870 e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 8304 Pfaffenberg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

- 3) Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder (Nr. 5.2.2 VollzBekBayFWG). Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder des Vereins werden wie Männer.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Vorstandschaft mitzuteilen.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge können von allen Mitgliedern gebracht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch schriftliche Kündigung oder Austritt eines fördernden Mitglieds
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluß
- 2) Der Austritt oder eine Kündigung ist nur wirksam, wenn dies dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

- 5) Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.
- 6) Mitglieder, die nach dem 60. Lebensjahr ihren Wohnsitz ändern, bleiben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Feuerwehrdienstleistende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, bestimmt dies die Versammlung.
- 3) Ab dem 60. Lebensjahr besteht generell keine Beitragspflicht. Feuerwehrdienstleistende, die vor dem 60. Lebensjahr aus nachweislich gesundheitlichen Gründen oder nach mindestens 25-jähriger aktiver Dienstzeit vorzeitig als passive Mitglieder übernommen werden, können von der Beitragspflicht befreit werden. Wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, bestimmt dies die Versammlung.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) erweiterter Vorstand
- 3) Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Über die Wahl der von 1 - 4 Genannten entscheidet die absolute Mehrheit;

5. dem ersten und zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 - 4 gewählt wird.

Zum erweiterten Vorstand gehören

6. ein Jugendvertreter
7. ein Sprecher der Feuerwehr
8. ein Vergnügungswart (Öffentlichkeitsarbeit)
9. ein Feuerwehrdienstgrad (Gerätewart)
10. eine Frauenbeauftragte

Über die Wahl der von 6 - 10 Genannten entscheidet die einfache Mehrheit. Der erweiterte Vorstand (Ziff. 6 - 10) ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 9 Abs. 2 der Satzung.

- 2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 - 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Kommandant, sowie der 1. und 2. Stellvertreter werden in einer Dienstversammlung - die von der Marktgemeinde einberufen wird - von den Feuerwehrdienstleistenden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Feuerwehr-Führungsdienstgrade werden vom Kommandanten auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandsmitglieder durch Beschluß zugestimmt haben. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Allgemeinen Laborzeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen **muss** die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die **absolute** Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1) eine Ehrung
 - 2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.1984 beschlossen und tritt am 01. September 1984 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenberg vom 17.10.1952, beschlossen am 23.10.1952 unter Nr. V/1 - 137 B gem. Art. 4 des Gesetzes Nr. 41 vom 17.05.1946 (GVBl. S. 297) außer Kraft gesetzt.

Pfaffenberg, den 31.03.1984
FREIWILLIGE FEUERWEHR PFAFFENBERG

Die Vorstandsmitglieder:

1. Kommandant und Vorstand *Walter Pösch*
2. Kommandant *August Schmalhofer*
- Kassier *Kleidermann Joseph*
- Schriftführer *Antony Heisinger*

Der Verwaltungsrat

H. Sel
Freilinger W
Johann Döpf

Randolf Ludwig
Verehrer Josef
Franz Koch

 **Volksbank**

Mallersdorf-Pfaffenberg

Zweigstelle der Volksbank Straubing eG

Wir bedanken uns für die großzügige Unterstützung!!

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zum Vereinsregister ist unbedingt anzumelden:
 - a) Änderung der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder (z.B. Neuwahl)
 - b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - c) Auflösung des Vereins u. Bestellung der Abwickler.Die Anmeldung muß über einen Notar unverzüglich erfolgen, sie kann mit Zwangsgeld (bis 10.000 DM) erzwungen werden.
2. Form: Die Anmeldung muß über einen Notar erfolgen und zwar durch soviel Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereins nach Satzung erforderlich sind.
3. Vorzulegende Unterlagen: Abschrift des Versammlungsprotokolls, bei Satzungsänderungen die Urschrift des Protokolls nebst einer Abschrift.

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
die Tagesordnung mit der Angabe, daß sie bei Einberufung bzw. Einladung zur Versammlung angekündigt war,
die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung.
 - b) Die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Anzugeben ist insbesondere:
 - aa) das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis
 - bb) Vor- u. Zuname, Beruf u. Anschrift der gewählten Personen,
 - cc) ob der Gewählte die Wahl angenommen hat
 - c) Bei Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung ist zu beachten:
 - aa) Bei Satzungsänderungen muß im Protokoll der Wortlaut der nunmehr geltenden Satzungsbestimmung enthalten sein. Z.B. "§ 5 der Satzung soll nun wie folgt lauten: etc."
 - bb) Ist die Satzung geändert und neu gefaßt, so ist im Protokoll festzustellen: "Die Satzung wurde geändert und neu gefaßt laut beigefügter Anlage". Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
 - cc) Das Protokoll ist von den Personen zu unterzeichnen, die laut Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.
5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Satzungsändernde Beschlüsse, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, sind also völlig wirkungslos.

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist auch notwendig, daß der Gegenstand der Beschlußfassung bereits in der Einladung ausreichend bezeichnet wurde. Es genügt z.B. nicht "Satzungsänderung", sondern es muß heißen: "Änderung des § 5 der Satzung" oder "Änderung und Neufassung der Satzung". Wird dies nicht beachtet, können in der Mitgliederversammlung über den betreffenden Punkt wirksame Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Neubestellung derselben Vorstandsmitglieder (also Wiederwahl des bisherigen Vorstandes) wird nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Es genügt eine schriftliche Mitteilung an das Registergericht mit folgendem Inhalt: "In der Mitgliederversammlung vom wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt."

Bitte achten Sie darauf, daß noch vor Ablauf der Amtszeit die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen wird. Es besteht sonst die Gefahr, daß der Verein ohne wirksam gewählten Vorstand ist. Es empfiehlt sich deshalb eine Regelung in der Satzung in der Weise zu treffen, daß "... der Vorstand bis zur gültigen Neuwahl im Amt bleibt". (Satz. Änderung)

Im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufs wird um genaue Beachtung dieses Merkblatts gebeten. Bitte auch bei allen Schreiben Aktenzeichen angeben.

Amtsgericht - Registergericht - Straubing

Wir sind zur Stelle

Wenn es um Ihr Geld geht,
können Sie mit uns rechnen.
Wir sorgen dafür, daß Sie
schnell Ihr Sparziel
erreichen, daß Sie
bequem bargeldlos per
eurocheque oder mit
Dauerauftrag zahlen und
– wenn es „brennt“ –
schnell einen Kredit
bekommen. Melden
Sie sich – und wir
sind zur Stelle.



Volksbank

Mallersdorf - Pfaffenberg

Zweigstelle der Volksbank Straubing eG